jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/6 16Os12/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.07.1990

Norm

StPO §349
StPO §351

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Kassierung auch des Strafausspruchs (infolge teilweiser Aufhebung des Wahrspruchs) wird der Angeklagte (nicht nur mit seiner Berufung, sondern auch) mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie auf § 345 Abs 1 Z 13 StPO gestützt ist, auf diese Entscheidung verwiesen.

Entscheidungstexte

- 16 Os 12/90
  Entscheidungstext OGH 06.07.1990 16 Os 12/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0101070

Dokumentnummer

JJR_19900706_OGH0002_0160OS00012_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at